der Zweck zu verstehen, daß
dem Hof. Amt. gestattet die Holz-
verschleißung nicht abzuschlagen
sondern derselben in Rücksicht
dieses Punkts an seine Gebürth.
Obrigkeit anzuzeigen schuldig.
Übrigens haben der Magistrat
demselben die Aufsicht als
Polizeiamt auf folgende Gründe
nicht verschlagen; Itens weil
ohnehin schon der Schadener
zu viel sind, Itens weil Lieb-
haber weder sein nützen,
noch da anzuzeigen seiner Brauch
vorzeigen hat; Itens weil der
Hof. Obervogt, in dessen Stelle
der Amt. gestattet nunzutreffen
gedenket, schon seit 2 Jahren
nicht mehr Schadener ist, und
~~nur bey seiner Hofmeisterfamilie~~
~~ohnehin nicht genugsame Holz~~
~~verhalb findet~~ mehrere Kinder
hat, auf welche seiner Zeit zu-
nur die nöthige Rücksicht zu neh-
men ist.

Hr. Meyer.
No 876.

Referent nennet: Melchior